

Praktikantinnen und Praktikanten

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Diesen meist jugendlichen „Schuppperpraktikanten“ und „Schnupperpraktikantinnen“ gegenüber stehen die Berufsschülerinnen und -schüler sowie Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Für alle gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen. Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Schnupperpraktikum

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Jugendarbeitsschutzgesetz• schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten	<p>leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei organisatorischen Abläufen im Salon• Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die einen Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können.</p> <p>Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken• Umgang mit Gefahrstoffen• Infektionsrisiken• schweres Heben und Tragen• Arbeit am Samstag• Alleinarbeit

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Praktikum in der Berufsausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Jugendarbeitsschutzgesetz• schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten• Arbeitsschutzgesetz• Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge• Biostoffverordnung• Gefahrstoffverordnung• Lastenhandhabungsverordnung	<p>Tätigkeiten, die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind und unter Aufsicht von Fachkundigen ausgeübt werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Feuchtarbeit• Umgang mit Gefahrstoffen• Heben und Tragen, wenn die körperlichen Voraussetzungen vorhanden sind und kollegiale Unterstützung angeboten wird	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen und nicht für die Ausbildung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• schweres Heben und Tragen ohne Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen• Arbeit an Samstagen• Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Volljährige Berufseinsteiger oder Berufseinsteigerinnen und Bundesfreiwilligendienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsschutzgesetz• Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge• Gefahrstoffverordnung• Lastenhandhabungsverordnung	<p>alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen</p>	<p>Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben, stehen im Vordergrund.</p>

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Praktikantinnen und Praktikanten.
- Stellen Sie die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten durch qualifizierte Beschäftigte sicher und planen Sie dafür Zeit ein.
- Beachten Sie die Hinweise zum sicheren Arbeiten und Schutzmaßnahmen auf den anderen Sicheren Seiten.